

## **Der Judenschutzbrief für Buttenhausen vom 7. Juli 1787**

### **Zum Hintergrund**

Das Dokument, das heute nicht mehr im Original, sondern nur in zwei zeitgenössischen Abschriften erhalten ist, regelt in 21 Artikeln bis ins Detail das Leben der jüdischen Gemeinde. Vorbild war das entsprechende Dokument für Jebenhausen, das 1777 entstanden ist. Im Gegensatz zu der Jebenhausener Urkunde fehlen hier die Unterschriften der jüdischen Vertreter, so dass zur Zeit der Abfassung des Schutzbriefs noch keine Juden am Ort gewesen sein dürften.

Im Schutzbrief wird das Recht für 25 jüdische Familien verbrieft, in Buttenhausen zu wohnen. Dafür bezahlen sie den sogenannten Judenschutz, der für jeden erwachsenen Juden 12 Gulden pro Jahr beträgt. Die Juden haben ein Recht auf Selbstverwaltung und auf Ausübung ihrer Religion. Außerdem erhalten sie die Erlaubnis, alle zugelassenen 'Commercia', also Handel, zu treiben. Wegen dem Verbot, christliche Häuser und Grundstücke zu erwerben, bleibt die jüdische Siedlung zunächst auf herrschaftliches Terrain beschränkt. Dadurch entsteht eine durch die Lauter vom alten Dorf getrennte jüdische Siedlung an der heutigen Mühlsteige.

Im Mai 1787 begründet der Freiherr von Liebenstein seinen Plan, Juden anzusiedeln. In einem Dekret an seine Untertanen betont er die positiven Erfahrungen in Jebenhausen. Mit dem Verbot des Ankaufs christlicher Grundstücke durch die Juden wird einer offenbar verbreiteten Furcht begegnet, "dass, wo Juden wohnen Christen verarmen".

Über den Beginn der jüdischen Siedlung geben die ersten "Seelentabellen" ab 1788 Auskunft. In diesem Jahr wohnen erst drei Familien in Buttenhausen, mit Kindern und Gesinde insgesamt 14 Personen. Die ersten Juden werden in der Ölmühle an der Lauter untergebracht. Später entstehen jüdische Häuser am Kolbenrain, wo auch im Jahr 1795 die Synagoge gebaut wird. Aus dieser Zeit stammen weitere jüdische Einrichtungen. Ein Ritualbad (Mikwe) erhält seinen Platz an der Lauter. 1804/05 wird es bereits erneuert, da es zu klein für die schnell wachsende jüdische Gemeinde geworden ist. Ebenfalls an der Lauter entsteht ein jüdisches Wirtshaus 'Zum König David'.

## Der Judenschutzbrief für Buttenhausen vom 7. Juli 1787

Nachdem der Hochwohlgebohrene Herr Philipp Friederich, Reichsfreiherr von Liebenstein, Herr von Jebenhausen, Eschenbach, Schlath, Buttenhausen und Zugehör p.p. seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mainz wirklicher Kammerherr auf unterthäniges Ansuchen einiger Jüdischer Familien sich entschlossen haben, in dem denenselben mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit allein zuständigen Flecken und unmittelbaren Reichs-Ritter-Ort Buttenhausen, zufolge der unmittelbaren Reichs Ritterschaft nach allerhöchsten Kaiserlichen Privilegien, gleich denen Ständen des Reichs zuständigen Befugniss Juden in ihren Territoris zu haben, einige solche aufzunehmen und ihnen Schutz zu verleihen, als ist zwischen Hochdenenselben für sich deren Erben und Nachkommen Geschlechts Folgern in Fidei Commisso und allen anderen etwan künftigen Besitzern ermeldten Reichs Ritter Orts und Flecken Buttenhausen, falls selbiger welches Gott in Gnaden verhüten wolle auf Absterben des Freiherrlich von Liebensteinischen Mans Stammes Jebenhauser Linie an die nachgesetzte Weibliche Erben oder auch in derselben Ermanglung an das Löbliche Donauische Ritter Direktorium, zu Errichtung eines Hospitals nach gemachter Verordnung kommen sollte, an einen sodann derer Judenschaft am andern Teil und alle künftig in hiesigem Ort als Schutz-Juden sich aufhaltende Juden folgendes verbindlich und unwiederruflich verabredet und verglichen worden, wie folgt und zwar:

1. Solange in dem Römischen Reich Juden geduldet werden, sollen solche auch in Buttenhausen verbleiben und unter keinem Vorwand von der jetzig oder künftigen Herrschaft des Orts, auch um ein oder des andern etwan in oder außer der Herrschaft begehenden peinlich oder bürgerlichen Verbrechen, nicht alle ausgetrieben, noch die unschuldigen es mit zu entgeldten haben, oder die Herrschaft die Juden absterben lassen und keine Junge mehr annehmen wollen, da selbige Fünf und Zwanzig Familien jederzeit zu dulden und ihnen Schutz zu geben sich verbindlich machet.

2. Solchem nach sollen Fünf und Zwanzig Familien angenommen und deren Anzahl nicht überschritten werden, bis solche vollzählig, behält die Herrschaft sich vor welche sie will anzunehmen, hernach aber sollen keine Fremde und der nicht eine Tochter von einem hiesigen Schutz-Juden heiratet oder ein Sohn eines hiesigen Schutz-Juden ist, ohne Beistimmung derer mehrsten Juden in Schutz genommen werden.

3. Die jetzige Annahme bis einmal die Zahl von Fünf und Zwanzig voll, ist ganz frei, hingegen wenn hernach einer angenommen wird und Schutz bekommt, bezahlt er, so er ein Sohn von einem Buttenhauser oder Jebenhauser Schutz-Juden, der Herrschaft fünfzehn Gulden und wenn er aber fremd ist fünf und Zwanzig Gulden für die Annahme in den Schutz, eine Tochter eines solchen Juden, so sich in einem von beiden Orten heiratet, ist frei, eine Fremde aber bezahlt, wenn wie gesagt einmal fünf und zwanzig Haushaltungen allda für die Aufnahme zehn Gulden.

4. Die Juden werden sich eigene Häuser bauen, dazu ihnen der Platz von der Herrschaft umsonst angewiesen und gegeben wird, sie auch hieraus außer der Steuer weder an die Herrschaft noch Gemeinde nichts zu bezahlen haben, noch einige Dienste mit Fronen, Schaar-Arrestanten noch andere Wachten zu verrichten, auch mit Soldathalten Quartier Vorspahn oder sonsten wie es Namen hat, niemalen unter keinem Vorwand mit angelegt werden sollen, außer daß sie an den Nachtwächtern gleich denen Christen mitzubezahlen haben, wie dan Ihnen Juden nichts so nicht expresse in gegenwärtigem respl. Rekress und

Schutzbrief enthalten, zugemutet oder abgefordert werden solle, es habe Namen wie es wolle, auch dürfen so viele Juden in einem Hause wohnen als wollen.

5. Für Schutzgeld bezahlt jede jüdische Familie (Haushaltung) Jährlich der Herrschaft zwölf Gulden, eine Wittfrau aber so lange sie nicht wieder geheiratet, so ihr jedoch jeder Zeit freistehet, nur daß natürlich der neue Ehemann die Aufnahmegebühr bezahlen muß, die Hälfte mit sechs Gulden, ein verheirateter Jud aber, der keinen Vater und Mutter hat, gleichwohlen aber handelt, solle um den Schutz gebührend ansuchen, als ein anderer Schutz-Jud geachtet aber auch das ganze Schutzgeld bezahlen, welches die Judenschaft, da einer für alle für einen zustehet, durch ihren Vorsteher einziehen und jeder hälftig auf Martini und hälftig auf Georgi und zwar an Georgi 1789 erstmals in wichtigem Gold oder groben gangbaren Silber Sorten, kein Stück unter Einem Gulden, in unzertrennten Summe für so viele, als sich in dem Ort befinden werden einziehen und dem herrschaftlichen Beamten ohne weitere Mühe einliefern lassen.

Wenn aber ein Schutz-Jud erweißlich 70 Jahre zurückgelegt hat, solle er von dem Schutzgeld frei sein und solle dieses Schutzgeld niemals von keinem Herrn und unter keinem Vorwand erhöht werden.

6. Keine liegenden Güter sollen die Juden nicht besitzen, auch keine Häuser, so vorher Christen gehöret kaufen, noch auf privilegierten Hofstätten, sondern alleine Herrschaft Plätze bauen, wohl aber Häuser und Güter bestehen und die so ihnen durch Gant oder Schuldenverweis zukommen und sie dieserhalben gleiches Recht mit den Christen wie aller Orten haben, sechs Jahre, wann sie nicht bald er eingelöst werden, da jedem der Zinslosung hat selbige ohnehin und so diese sich solches nicht bedienen wollen, allen übrigen Bürgern die Losung gegen baare Bezahlung und Abfertigung denen Rechten und hiesiger Dorfsordnung nach frei und ohnbenommen bleiben behalten und dürfen nach Verfluß solcher Zeit aber selbige an die Bürger in dem Ort zu verkaufen gehalten sein.

7. Die Juden sollen alle Ihre Statuta, Ceremonien und Gebräuche nach ihrem Gesetz und Religion ohngehindert exercieren können und dürfen, alle ihre Feste begehen, darzu Ihnen zu dem Lauberhütten und Pfingstfest aus denen herrschaftlichen Waldungen das Laub ohnentgeltlich abgegeben und von dem Vorsteher gegen eine Taglohn an ohnschädlichen Orten angewiesen werde, sie auch sogenannte Sabbath-Mägde von den Christen gegen Bezahlung dingen, Dräthe ziehen und die Feste öffentlich auf den Straßen ohne Hinderung und Versperrung derselben begehen, nicht weniger so sie wollen eine eigene Synagoge bauen, auch ihre Todten nach Ihrer Gewohnheit und Gesetz Gebräuchen zu aller Zeit wie und wann sie wollen ohngehindert begraben dürfen und zu all solchen die besondere Erlaubnis und anmit erlangtes Recht haben ohne Eintrag von Männiglich.

8. Die Juden haben die Freiheit, alle im Reich erlaubte Commercia, Salz allein ausgenommen, so ist bei dem Salzmesser in dem Ort gleich denen Christen, der ihnen solches auch in dem nämliche Preise liefern muß, zu nehmen und solle kein Jud, so wenig als ein Christ bei der darauf gesetzten Strafe Salz in den Ort einbringen.

Sollte aber kein Christ in dem Ort mit Salz-Handel sich abgeben wollen, so ist einem Juden erlaubt, bei gnädiger Herrschaft darum anzusuchen und welchem sie dann hiezu die Concession erteilen wird, der solle gegen gewöhnlichen Accis selbiges ausmessen dürfen.

Die Juden sollen, wenn einmal 25 Haushaltungen in dem Ort sein werden oder so sie wollen bälde einen Judenwirt welcher den Schild zum König David führen solle, aufstellen, Wein, Bier und Branntwein für Juden auszuzapfen, auch Fremde und einheimische Juden speisen und beherbergen, bei einer herrschaftlichen Strafe von 10 Gulden aber keinen Christen einheimisch oder Fremden weder Trank noch Speise geben.

Von den eingelegten Getränken aber solle der Judenwirt das gewöhnliche Umgeld wie der Christenwirt zu entrichten haben. Einstweilen aber und so lange kein Judenwirt da ist sollen sie den einbringenden Kauscher Wein dem Vorsteher anzeigen und hievon das Orts herkömmliche Umgeld auch von württemberger Eimer 1 Gulden 4 Kreuzer oder vom Imi 4 Kreuzer bezahlen. So lange sie aber keinen eigenen Wirt haben, sollen die Juden gehalten sein Bier und Branntwein bei dem Wirt in dem Ort zu nehmen und bei 3 Gulden 10 Kreuzer Strafe dergleichen nicht in den Ort einbringen.

Vieh zu schächten und das Fleisch Pfund oder Viertelweis zu verkaufen, solle denen Juden auch erlaubt sein, hingegen sollen selbige entweder die Zunge oder 15 Kreuzer welches bei der Herrschaft stehet, respekive zu liefern oder zu bezahlen schuldig sein, auch es denen Fleischbeschauern anzeigen welche es besichtigen sollen ob das Vieh gesund gewesen, welches die Christen auch tun müssen.

Ferner sollen die Juden kein ander als das in dem Ort eingeführte Württemberger Gewicht, Mess und Ehlen und diese gerecht bei 10 Gulden Strafe führen.

9. Die Juden sollen Bürgerliche Rechte mit Waid, Wasser, Trieb und Trab und was dergleichen / außer keine Gemeindeteile auch nichts von Holz oder Wild-Obst so auf der Gemeinde wächst / durchgänglich genießen.

10. Und da solchemnach die Juden auch schuldig wären alle Bürgerlichen Dienst mitzuerichten hingegen aber solches wegen ihrem Gewerbe und Sabbath, mit den Christen nicht gleichfallenden Festen und Feiertagen und anderen Ursachen wegen nicht tunlich, als werden selbige wie schon oben gesagt von allem Personal Diensten frei gelassen, dagegegen solle jede Haushaltung, oder Jud der Schutz allhier hat, alljährlich zu dem Bürgermeister Amt und zwar an Lichtmeß 1789 erstmals und so auf diesen Termin fortan bezahlen Einen Gulden.

Eine Wittfrau aber die Hälfte, solches durch ihre Vorsteher einziehen und in unzertrennter Summe zu der Bürgermeister Kasse bezahlen lassen.

11. Die Juden sollen bei Verlust des Schutzes und anderer nach befindender Sache nachrücklichen Ahndung und Strafe, an keine andere Herrschaft unter welchem Vorwand oder um welche Ursache es wäre, sich wenden, um gegen ihren Schutzherrn Hilfe zu suchen, wohl aber stehet Ihnen frei, wann wieserall besser Verhoffen, so doch nicht geschehen solle, sie in ihrem durch gegenwärtigen respectiven Schutz Brief und Vertrag ihnen verliehenen Privilegien gestört und beeinträchtigt, oder Ihnen etwas mehreres zugemutet werden sollte, sich an das Löbliche Canton Donauische Ritter Direktorium, doch keineswegs klagweise, oder als ob selbiges Richter, noch ein Gerichtsstand wäre, einen zeitlichen Herrn in Buttenhausen etwas zu befehlen hätte, oder selbiger alldorten belangt werden könnte, sondern einig um solches, um gütliche Vermittlung in der Sache zu bitten, daß dann auch andurch gehorsamst gebetten wird, sich darinnen hochgeneigt zu verwenden, so aber durch solche Vermittlung nicht zu stande kommen sollte, haben die Juden natürlich wie alle

Unterthanen Fug, sich an Kaiserliche Mayestät und eines der höchsten Reichsgerichte zu wenden, welche dann andurch allerunterthänigst gebeten sein hierauf nach denen Umständen und Erfund der Sache rechtlicher Ordnung nach Reichs Satzungsmässig zu procedieren. Und auf gleiche Weise solle verfahren werden, wenn ein einzelner Jude gegen die Schutzherrschaft eine Klage und Beschwerde zu haben vermeinte.

Und so ein Jud gegen einen Christen oder Juden in Bürgerlichen Rechts-Händeln etwas zu klagen, solle Er die Klage bei dem Herrschaftlichen Beamten anbringen, der ihme Recht sprechen wird, worauf er, wenn er sich durch solche Urteil vernachlässiget zu sein glaubet, an die Herrschaft schriftlich sich wenden und seine Beschwerdten vorbringen und so er auch mit dieser Urteil sich nicht zu beruhigen glaubet, steht ihme frei in der durch die Gesetze bestimmte Zeit und nach Ordnung derer Reichsgesetze an eines deren beiden höchsten Reichsgerichten zu appellieren, welches man ihnen niemalen Übel nehmen, noch solche Appellation entgeldten lassen solle.

12. die Herrschaft wird denen Juden einen Begräbnis Platz von einem halben Morgen anschaffen, selbigen einmachen und umzäunen lassen, für dessen Erhaltung aber haben die Juden sodann zu sorgen.

Aus solchem Platz nun wird die Judenschaft der Herrschaft alljährlich als einen ewigen Grundzins an Georgi und zwar an Georgi 1789 erstmals, durch ihre Vorsteher bezahlen lassen Sechs Gulden und für jede Leiche für eine verheiratete Person zwei und für eine unverheiratete Ein Gulden und so die Juden dereinsten einen größeren Platz zu ihrem Begräbnis nötig hätten, sollen ihnen solcher zu vergrößern vergönnt sein und der Platz gleichfalls hierzu umsonst gegeben werden, doch daß sie solchen auf ihre eigenen Kosten einmachen lassen und so jemand bosharterweise solch Begräbnis entehren, die Gräber Violiren und Spoliren, die Grabsteine zerschlagen oder sich daran vergreifen würde, und rechtlich überführen können, alle Satisfaktion gegeben und ein solcher also bestraft werden als ob er sich an dem christlichen Kirchhof vergriffen hätte, nicht weniger.

13. Wird die Herrschaft zum jüdischen gesetzmäßigen Gebrauch derer Judenweiber, auf ihre der Herrschaft eigene Kosten und Güter, einen Bronnen einmachen und ein Häuslein darüber bauen lassen, für deren Unterhaltung aber sodann die Juden zu sorgen.

Aus selbigem haben sie alle Jahr gleichfalls als einen Grundzins an Georgi und zwar ebenmäßig an Georgi 1789 zum erstenmal zu bezahlen, Vier Gulden.

14. Die Juden haben die Freiheit sich ihre Rabbiner, Vorsinger und Schulmeister auch den Vorsteher oder Bannes selbst zu erwählen.

Jener ist vom Schutzgeld frei, solle aber für die Herrschaft das Gebet in der Synagoge oder Schule verrichten, auch solle er unter die 25 nicht gezählet, sondern mit ihme 26 Haushaltungen sein dürfen, im übrigen wird er durchgängig einem andern Juden gleich geachtet. Und solle ihm der Jebenhauser Rabbiner so wie auch dieser jenem auf keine Weise und in keinem Falle nichts vorzuschreiben noch zu befehlen haben.

15. Die Judenweiber sollen ihre Freiheit wie in der Burggrafschaft Burgau geniessen.

16. So ein Jud mit einem anderen Juden Streitigkeiten hat, solle es vor ihrem Vorsteher ausgemacht werden, insofern es nicht in die Herrschaftliche Jura einschläget, auch haben die Vorsteher Erlaubnis bis auf 5 Gulden nicht aber darüber zu strafen und von solchen 5 Gulden solle die Hälfte der Herrschaft, die andere Hälfte aber dem Judenarmenkasten gehören, kleine Strafen als Wachs und was kein Geld, gehört allein für die Synagoge oder Schule.

In wichtigen Fällen so Juden gegen Juden betrifft, ist denen Juden erlaubt, bei einem gelehrten sachverständigen Landrabbiner sich Rats zu erholen und nach dessen Ausspruch sich zu richten. So über eine Erbschaft unter ihnen Streitigkeiten entstehet, haben sie gleichfalls Freiheit, es unter sich durch ihre Vorsteher auszumachen, oder einen anderen Landrabbiner darinnen den Anspruch tun zu lassen.

Bei ihren Verheirathungen stehet ihnen frei solche Eheverträge unter sich zu errichten, als sie wollen, insofern solches nicht gegen die Gesetze und die allgemeinen Rechte anstoßet. So auch dürfen die Juden und haben das Recht Testamenten und andere Verordnungen unter ihren Kindern zu machen, nur daß selbige nicht gegen die gemeine Rechte laufen. Nicht weniger stehet denen Juden frei, ihre Inventarien und Teilungen bei Heiraten oder Todesfällen ganz allein unter sich, oder durch ihre Vorsteher oder durch den herrschaftlichen Beamten machen zu lassen.

17. Ein Jud bezahlt bei seinem Hinwegziehen der Herrschaft, er habe viel oder wenig Vermögen 30 Gulden für ein in ein anderes Ort außer nach Jebenhausen verheirathetes Kind 15 Gulden und von Erbschaften außer der Herrschaft 10 pr. cent oder vom Hundert zehn Gulden.

18. Außer denen bei denen Christen auch geschlossenen Zeiten, um Weihnacht, Ostern, allen Sonn- und Festtagen, bei Kaisers und herrschaftlichen Haustrauern (als zu welchen Zeiten es bei Strafe verboten) haben die Juden Erlaubnis wann es ihnen beliebt Spielleute zu halten.

19. Man wird sich zwar in allen billigen Dingen deren Schutz-Juden annehmen, auch ihnen alle Reichssatzungsmäßige Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so aber ein oder der andere auswärts wieder Verhoffen ein Verbrechen begehen, sonst unerlaubte Händel treiben, oder die Leute betrügen, dadurch aber hiesige Judenschaft einen üblen Namen machen oder derselben Gewerch schaden sollte, so solle er keine Hilfe Unterstützung noch Fürsprache weder bei dem Beamten noch der Herrschaft suchen, oder selbige ihm erteilt werden.

20. Da die Judenschaft von Jebenhausen und Buttenhausen unter eine Herrschaft gehören, so sollen selbige zu aller Zeit und immerhin den freien Zug gegeneinander und von einem Ort zu dem andern haben, und so ein Jud von Jebenhausen nach Buttenhausen, oder von daher nach Jebenhausen ziehet, oder ein Kind sich von einem Ort in das andere Heirathet, soll es angesehen werden, als ob es in dem nehmlichen Ort sich gesetzt oder geheirathet hätte.

21. Die Juden sollen sich des betrogenen Geldwechsels in und außer dem Ort enthalten, da der oder diejenige, so dessen überführt werden sollten, also gleich, ohne weiteres, wann es in dem diesseitigen Teritorio geschehen, gesetzmäßig und nach Befund der Sache bestraft so es aber anderswo, gleichwohlen des hiesigen Schutzes verlustiget und aus dem Ort geschafft werden sollen.

Diesen respektiven Schutzbrief und Rekres solle der Judenschultheiß der gesamten Judenschaft alle Jahr einmal, zu ihrer Nachricht und Nachbeachtung vorlesen, welche Verlesung ein jeder Jude der das 13. Jahr seines Alters erreicht, anwohnen solle.

Der Juden Vorsteher wird gleichfalls alle Jahr ein akurates Verzeichnis von denen im Ort befindlichen jüdischen Haushaltungen, aus wieviel Personen selbige bestehen, nebst deren Alter, auch wieviel in selbigem Jahr gebohren, geheiratet und gestorben, nach Einrichtung des christlichen Seelenregisters, gedoppelt, eines der Herrschaft und eines zu dem Amt so der Rechnung beizulegen, übergeben, damit man daraus sehen könne ob die Judenschaft zu, oder abgenommen.

Welch dann alles auf das Beste und kräftigst und verbindlichste ab Seiten der Herrschaft bei Cavalliers Parollen und ab Seiten deren Juden bei den in ihrem Gesetz vorgeschriebenen Eid und vornehmlich daß alle dermalen und künftig annehmend und hiesigen Schutz geniessenden Juden, ihren Schutz Herrschaft hold, treu und gewärtig sein, derselben Nutzen nach allen Kräften fördern deren Schaden aber so viel an ihnen ist, abwenden wollen, zugesagt und versprochen worden, alles getreulich und ohne Gefährde und bei dem Wort der Wahrheit. Wie dann dieser respektive Schutzbrief und Rekres immer und zu ewigen Tagen Vim Instrumenti Quarintigiati haben und erforderlichen Falles, von denen höchsten Reichsgerichten dafür erkannt und nach solchen darauf gesprochen werden solle.

Und ist dieser respektive Schutz und Schirmbrief und Rekres von mir dem Eingangs gemeldeten, dermalig hiesige regierenden Herrn, und meiner geliebten Frau Gemahlin, Catharina Friederika Freyin von Liebenstein, gebohrene Freiin von Schmidberg, als welcher eigentlich dieses Rittergut gehört und welche selbiges in die Familie gebracht hat, eigenhändig unterschrieben und mit beiderseitig angebohrenen Freiherrlichen Wappen Signet bekräftigt.

Ab Seiten der Judenschaft aber solle solcher von denen 5 oder 16 angenommenen oder noch erst angenommen werdenden Juden, gleichfalls unterschrieben und für selbige und alle künftige zu einem beständig unabänderlichen und unwiederrufflichen Gesetz dienen.

Zu Urkund und Bekräftigung sein hievon drei gleichlaufende Exemplare verfertigt, eines in das herrschaftliche Archiv gelegt, eines zu den Gemeinde Akten, zu den Burgerschaft Nachricht und damit diese sehen möge unter was Bedingnissen Juden in den hiesigen Ort aufgenommen werden und daß selbige ihnen niemalen Schaden können noch Privilegia haben so die Ihrige beeinträchtigen, eines aber der Judenschaft zugestellt worden.

so geschehen und gegeben Buttenhausen, den 7. Juli 1787

(L. S.) Philipp Friedrich Freiherr von Liebenstein

(L. S.) Catharina Friederike von Liebenstein, gebohrene Freiin von Schmidberg

(L. S.) Philipp Heinrich, Freiherr von Liebenstein, Königlich Französischer Ob. Lieutenant

(L. S.) Wilhelm Freiherr von Liebenstein, Königlich Französischer Lieutenant

Fideliter decopirt zu sein  
T[estatur] Vorsteher, Schaupp